

## **Muster für die Inhalte einer Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX**

Zwischen

X-Wohnheim

(Leistungserbringer)

und dem

Leistungsträger

wird für

X-Wohnheim

(Name und Anschrift des Leistungserbringers)

Für den Leistungstyp (zutreffenden Leistungstyp einfügen) folgende Vereinbarung geschlossen:

### **I. Leistungsvereinbarung gemäß §§ 123, 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX**

Die in der Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII vom (Datum) vereinbarten Leistungen werden unter Ausschluss der die Existenzsicherung betreffenden Leistungen nach Inhalt, Qualität und Umfang unverändert fortgeführt. Leistungen gem. § 42 a Abs. 6 Satz 2 SGB XII sind dabei für alle Leistungsberechtigten nach dem SGB IX Leistungen der Eingliederungshilfe. Bezüge auf Rahmenleistungsvereinbarungen und Rahmenverträge nach § 79 SGB XII gelten im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen den Parteien unverändert weiter, auch wenn diese mit dem 31.12.2019 außer Kraft treten. Wird in einem auf Landesebene geschlossenen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX eine Regelung zur Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe vereinbart, wird diese Regelung ab Beginn der Laufzeit des Rahmenvertrages Bestandteil der vorliegenden Leistungsvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Anpassung bedarf.

### **II. Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 123, 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX**

Für die Vergütung der o.g. Leistungen gelten ab dem 01.01.2020 die Regelungen der Übergangsvereinbarung zwischen den Bayerischen Bezirken und den Verbänden der Leistungserbringer vom ..... in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vergütungen für die vereinbarten Leistungen betragen:

**HBG:**                                 **Vergütung:**           **darin enthalten für die „Fachleistung II“:**

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5

*oder Einheitsvergütung*

**ggf. zusätzlich nach Zimmerkategorien**

**III. Vereinbarungszeitraum gemäß § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX**

**Leistungsvereinbarung:**

Die Vereinbarung zu Ziffer I gilt vom 01.01.2020 bis zum ..... (z.B. Ende der bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, individuell zu vereinbaren).

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Leistungen für jeweils ein weiteres Jahr weiter, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten<sup>1</sup> zum Ablauf des jeweiligen Vereinbarungszeitraums kündigt.

Satz 2 gilt nicht, sofern während des Vereinbarungszeitraums eine Rahmenleistungsvereinbarung für diesen Leistungstyp auf Landesebene vereinbart wird. In diesem Fall

- kann die Leistungsvereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden
- ist nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dieser Vereinbarung eine neue Vereinbarung auf der Grundlage der Rahmenleistungsvereinbarung abzuschließen.

**Vergütungsvereinbarung:**

Die Vereinbarung zu Ziffer II gilt für die Zeit von                         bis

(ggf. können Kündigungsfristen vereinbart werden)

Stand: 13.02.2019

<sup>1</sup> Diese Frist kann durch die Bezirksentgeltkommissionen auch verkürzt werden.  
Seite 2 von 2